

## Hinweise zur Zahlung von Kinderanteil im Familienzuschlag

### Erläuterungen

Kinderanteil im Familienzuschlag wird für alle Kinder gewährt, für die Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG zustehen würde. Von besonderer Wichtigkeit hierbei sind die Ausführungen zu den folgenden Ziffern.

1. Für ein Kind wird nur einmal Kinderanteil im Familienzuschlag gezahlt.
2. Kinderanteil im Familienzuschlag wird nicht für ein Kind gezahlt, das weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Kinderanteil im Familienzuschlag kann unter bestimmten Voraussetzungen für ein Kind der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder ein Enkel- oder Pflegekind gewährt werden, allerdings nur solange, wie dieses Kind dem Haushalt der Beamtin / der Versorgungsempfängerin bzw. des Beamten / des Versorgungsempfängers angehört. Eine Haushaltsaufnahme liegt grundsätzlich dann vor, wenn das Kind ständig in der gemeinsamen Familienwohnung der Beamtin / der Versorgungsempfängerin bzw. des Beamten / des Versorgungsempfängers lebt, dort versorgt und betreut wird. Die bloße Anmeldung bei der Meldebehörde genügt nicht.
4. Der Kinderanteil im Familienzuschlag wird grundsätzlich bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Eine Teilzeitkürzung findet nicht statt, wenn mindestens ein Anspruchsberechtigter vollbeschäftigt oder versorgungsberechtigt ist oder die Anspruchsberechtigten teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen mindestens den Arbeitsumfang einer Vollbeschäftigung erreichen.

### Anzeigepflichten

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die auf den Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag Einfluss haben könnten, Ihrer Bezüge-/Versorgungsstelle **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Es sind u.a. anzuzeigen:

1. Der Bezug von Kindergeld für dasselbe Kind durch einen anderen Berechtigten.
2. Veränderungen bei der Zahlung von Kindergeld an andere Berechtigte für Kinder, die bei Ihnen nur für die Bemessung Ihres Familienzuschlags berücksichtigt werden, für die Sie aber selbst kein Kindergeld erhalten (sogenannte Zählkinder). Die Berücksichtigung eines Kindes als Zählkind begründet unter Umständen einen Anspruch auf einen höheren Familienzuschlag für später geborene Kinder. Wenn z. B. bei einem älteren Kind mindestens zwei jüngere Kinder vorhanden sind, für die Sie den Familienzuschlag erhalten, schiebt dieses Zählkind die zwei jüngeren Kinder in der Rangfolge auf die Ordnungszahlen zweites und drittes Kind, so dass für das jüngste Kind dann der höhere Familienzuschlag für ein drittes Kind gezahlt wird.
3. Änderungen (auch bei sogenannten Zählkindern erforderlich)
  - in der rechtlichen Stellung des Kindes (z. B. Adoption, Ehelicheitserklärung, Anerkennung der Vaterschaft),
  - bei der wohnungsmäßigen Unterbringung.
4. Die Änderung des Familienstandes Ihres Kindes - Nachweise über Einkünfte des Ehegatten (z. B. aus Erwerbstätigkeit, aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung) sind vorzulegen.
5. Der Tod eines Kindes, für das Familienzuschlag gezahlt oder das als Zählkind berücksichtigt wird.
6. Der Anspruch - auch eines anderen Berechtigten - auf
  - Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knappschaftsversicherung),
  - Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
  - Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld, dem Kinderzuschuss oder der Kinderzulage vergleichbar sind,
  - Leistungen für Kinder, die von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.
7. Die Aufnahme oder Aufgabe einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder einem gleichstehenden Dienst und der Wechsel der Arbeitsstelle durch eine sonstige Person, die zum Bezug von Kindergeld für im Bescheid genannte Kinder berechtigt ist (z. B. geschiedene(r) Ehepartner(in), jetzige(r) Ehepartner(in) Ihrer / Ihres geschiedene(n) Ehepartnerin / Ehepartners, Stiefeltern, Großeltern des Kindes oder anderer Eltern des nichtehelichen Kindes).
8. Wenn ein Kind der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners, ein Enkel- oder Pflegekind, für das bisher ein Kinderanteil im Familienzuschlag gezahlt wurde, den Haushalt der Beamtin / Versorgungsempfängerin bzw. des Beamten / Versorgungsempfängers verlässt, ist dies unverzüglich anzuzeigen